

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage zu befassen und, sofern sie dazu in der Lage sind, die Einhaltung des Übereinkommens durch bilaterale, subregionale, regionale und multilaterale Kontakte, Informationstätigkeiten, Seminare und andere Mittel zu fördern;

8. *bittet und ermutigt* alle interessierten Staaten, die Vereinten Nationen, sonstige in Betracht kommende internationale Organisationen oder Institutionen, Regionalorganisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, an der achten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 18. bis 22. November 2007 in Jordanien teilzunehmen und sich an dem auf der ersten Tagung der Vertragsstaaten festgelegten und auf den folgenden Tagungen der Vertragsstaaten weiter ausgebauten Arbeitsprogramm für die Zeit zwischen den Tagungen zu beteiligen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens die Vorbereitungen zu treffen, die für die Einberufung der nächsten Tagung der Vertragsstaaten notwendig sind, und im Namen der Vertragsstaaten und im Einklang mit Artikel 11 Absatz 4 des Übereinkommens die Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, sowie die Vereinten Nationen, sonstige in Betracht kommende internationale Organisationen oder Institutionen, Regionalorganisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen einzuladen, als Beobachter an der achten Tagung der Vertragsstaaten teilzunehmen;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 61/85

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 118 Stimmen bei 52 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/394, Ziff. 108)¹⁸⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Va-

nuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, China, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Paraguay, Republik Korea, Russische Föderation, Tadschikistan, Usbekistan.

61/85. Verringerung der Atomgefahr

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellt,

bekräftigend, dass jeglicher Einsatz oder jegliche Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen darstellen würde,

in der Überzeugung, dass die Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten die Gefahr eines Atomkriegs erheblich verschärfen würde,

sowie in der Überzeugung, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

in Anbetracht dessen, dass die Kernwaffenstaaten, solange es noch Kernwaffen gibt, unbedingt Maßnahmen ergreifen müssen, die die Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen absichern,

sowie in Anbetracht dessen, dass die Tatsache, dass Kernwaffenalarm innerhalb von Sekundenbruchteilen ausgelöst wird, unannehmbare Risiken des unbeabsichtigten oder versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen birgt, was katastrophale Folgen für die gesamte Menschheit hätte,

betonend, dass unbedingt Maßnahmen ergriffen werden müssen, um zu verhindern, dass es auf Grund von Computeranomalien oder anderen technischen Störungen zu versehentlichen, nicht veranlassten oder unerklärten Störfällen kommt,

in dem Bewusstsein, dass die Kernwaffenstaaten in begrenztem Umfang Maßnahmen zur Herabsetzung der Einsatzbereitschaft ihrer Kernwaffen und zur Löschung von Zielen ergriffen haben und dass weitere praktische, realistische und sich gegenseitig verstärkende Schritte erforderlich sind, um zur Verbesserung des internationalen Klimas für Verhandlungen mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen beizutragen,

in Anbetracht dessen, dass die Verminderung der Rolle der Kernwaffen in der Sicherheitspolitik der Kernwaffenstaaten positive Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit hätte und die Bedingungen für die weitere Reduzierung und die Beseitigung der Kernwaffen verbessern würde,

¹⁸⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Bangladesch, Bhutan, Chile, Haiti, Indien, Jordanien, Kambodscha, Kenia, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mauritius, Namibia, Sambia, Simbabwe, Sudan und Vietnam.

erneut darauf hinweisend, dass der nuklearen Abrüstung in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁸⁸ und von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

unter Hinweis darauf, dass es in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen¹⁸⁹ heißt, dass alle Staaten verpflichtet sind, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zum Abschluss zu bringen,

sowie unter Hinweis auf den Aufruf in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁹⁰, sich um die Beseitigung der von Massenvernichtungswaffen ausgehenden Gefahren zu bemühen, und den Beschluss, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, einzusetzen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen,

1. *fordert*, dass die nuklearen Doktrinen überprüft werden und dass in diesem Zusammenhang sofort dringende Schritte zur Verringerung der Risiken eines unbeabsichtigten und versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen unternommen werden, so auch durch die Herabsetzung der Einsatzbereitschaft von Kernwaffen und die Löschung von Zielen;

2. *ersucht* die fünf Kernwaffenstaaten, Maßnahmen zur Durchführung von Ziffer 1 zu ergreifen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten zu ergreifen und die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen zu fördern;

4. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Ziffer 5 der Resolution 60/79 der Generalversammlung vom 8. Dezember 2005 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs¹⁹¹;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Anstrengungen zu verstärken und die Initiativen zu unterstützen, die zur vollen Umsetzung der sieben Empfehlungen im Bericht des Beirats für Abrüstungsfragen beitragen würden, welche das Risiko eines Atomkriegs erheblich vermindern würden¹⁹², sowie die Mitgliedstaaten weiter zu ermutigen, sich um die Schaffung von Bedingungen zu bemühen, die einen internationalen Konsens über die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁹⁰ vorgeschlagene Abhaltung einer internationalen Konferenz zur Sondierung von Maßnahmen zur Beseitigung atomarer Gefahren ermöglichen würden, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt „Verringerung der Atomgefahr“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/86

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/394, Ziff. 108)¹⁹³.

61/86. Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/78 vom 8. Dezember 2005,

in Anbetracht der von der internationalen Gemeinschaft in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, den Terrorismus zu bekämpfen,

tief besorgt über die wachsende Gefahr der Verknüpfung von Terrorismus und Massenvernichtungswaffen und insbesondere über die Möglichkeit, dass Terroristen den Erwerb von Massenvernichtungswaffen anstreben,

in Kenntnis der von den Staaten ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, die am 28. April 2004 verabschiedet wurde,

es begrüßend, dass das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen¹⁹⁴ am 13. April 2005 im Konsens verabschiedet wurde,

sowie begrüßend, dass die Internationale Atomenergie-Organisation am 8. Juli 2005 Änderungen zur Stärkung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial¹⁹⁵ im Konsens verabschiedete,

Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die in dem Schlussdokument der am 15. und 16. September 2006 in Havanna abgehaltenen vierzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder¹⁹⁶ für Maßnah-

¹⁸⁸ Resolution S-10/2.

¹⁸⁹ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996, S. 226*.

¹⁹⁰ Siehe Resolution 55/2.

¹⁹¹ A/61/127 und Add.1.

¹⁹² Siehe A/56/400, Ziff. 3.

¹⁹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Argentinien, Armenien, Belgien, Bhutan, Bulgarien, Kambodscha, Chile, Kolumbien, Kroatien, Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Honduras, Ungarn, Indien, Irland, Italien, Kenia, Kuwait, Kirgisistan, Lettland, Luxemburg, Malta, Mauritius, Monaco, Myanmar, Nepal, Niederlande, Norwegen, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

¹⁹⁴ Resolution 59/290, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2007 II S. 1586; öBGBI. III Nr. 77/2007.

¹⁹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1456, Nr. 24631. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 326; LGBl. 1987 Nr. 2; öBGBI. Nr. 53/1989; AS 1987 505.

¹⁹⁶ A/61/472-S/2006/780, Anlage I.